

Fragebogen



EUROPA-UNIVERSITÄT VIADRINA FRANKFURT (ODER)

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Kriminologie

Prof. Dr. Dr. Uwe Scheffler

Telefon: 0335-5534-464

Sekr.: -463

Telefax: -456



Stellungnahme zu dem Entwurf eines zweiten Rechtspflegeentlastungsgesetzes

Vorbemerkung:

Das 2. Rechtspflegeentlastungsgesetz wäre das sechste umfassendere Beschleunigungsgesetz seit 1974 (1. Strafrechtsreformgesetz 1974, Strafverfahrensänderungsgesetz 1979, Strafverfahrensänderungsgesetz 1987, Rechtspflegeentlastungsgesetz 1993, Verbrechensbekämpfungsgesetz 1994); diverse andere Gesetze, die insbesondere als Reaktion auf den Terrorismus erlassen worden sind, nicht mit eingerechnet.

Als grobe Linie dieser Gesetzgebung ist zu konstatieren, daß in Raten eine weitgehende Einschränkung von Beschuldigtenrechten vorgenommen wurde und wird.

So ist beispielsweise, dies nur zur Illustration, bei der Einführung des Selbstleseverfahrens in § 249 II StPO 1979 vom Gesetzgeber noch für „unverzichtbar“ gehalten worden, sowohl die Zustimmung des Angeklagten und des Verteidigers einzuholen, als auch das Selbstlesen erst zum Zeitpunkt der Beweisaufnahme zuzulassen. 1987 sind sodann diese Einschränkungen abgeschafft worden mit der Begründung, sie würden der Anwendung im Wege stehen. Durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz und nun auch durch den Entwurf des 2. Rechtspflegeentlastungsgesetzes wird das Selbstlesen nun zum dritten- und viertenmal erweitert. Gleichfalls ist zu konstatieren, daß Gesetzesänderungen, die zunächst vom Gesetzgeber abgelehnt werden, immer wieder von neuem in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden, bis sie irgendwann doch Gesetz werden. Das Beweisantragsrecht bietet hierfür das beste Beispiel, beachtet man, daß die entsprechenden Vorschläge auf der 52. Konferenz der Justizminister und -senatoren noch 1987 vom Gesetzgeber als rechtsstaatlich bedenklich qualifiziert wurden: Mit dem Rechtspflegeentlastungsgesetz wurden sie sodann für den Bereich des Auslandszeugen eingeführt, durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz für das beschleunigte Verfahren und das Strafbefehlsverfahren und nun sind sie durch das 2. Rechtspflegeentlastungsgesetz für das amtsrichterliche Verfahren insgesamt (und für höhere erstinstanzliche Gerichte dann, wenn zuerst ein Strafbefehl erging) geplant.

Von den Strafverteidigervereinigungen sind die genannten Gesetze und Entwürfe vornehmlich unter dem Menetekel des „Abbaus des Rechtsstaats“ scharf kritisiert worden. Diese Sichtweise reduziert das Problem auf die Frage, für wieviel Beschleunigung und Effektivität wieviel Einschränkung von Rechten vorgenommen werden darf.

Meiner Ansicht nach liegt das Problem jedoch tiefer: Gesetzesänderungen sind zumeist überhaupt nicht geeignet, Strafverfahren zu beschleunigen. Dies gilt nicht nur für solche Gesetzesänderungen, die man als vielleicht etwas unüberlegt bezeichnen könnte, wie beispielsweise die Einführung der Präklusion der Besetzungsrüge, die erst zu deren „Renaissance“ geführt hat, weil sie nun prophylaktisch erhoben werden mußte. Dies gilt vielmehr auch für Gesetzesänderungen allgemein, weil sie Unsicherheiten über ihren Anwendungsbereich hervorrufen und häufig zu Inkonsistenzen in einem bis dahin beschlossenen System führen. Letzteres führt besonders deshalb zur Belastung von Strafverfahren, weil nunmehr jeder aktive Strafverteidiger, dem man das Verfahren kontradiktorischer gestaltet, dem man Rechte weggenommen und dem man das Klima im Gerichtssaal verschlechtert hat, zur Kompensation dessen eher bereit ist, das zu machen, was unter dem häßlichen und falschen Wort „Konfliktverteidigung“ diskutiert wird. Beschleunigend wirken können solche Gesetzesänderungen also nur gegenüber dem Unverteidigten oder dem „passiv“ Verteidigten - und hier ist eine Verfahrensbeschleunigung ohnehin nicht erforderlich bzw. würde das Ziel des Strafverfahrens, die Findung der materiellen Wahrheit, nicht unerheblich gefährden.

Wie zuletzt Gössel in seinem Gutachten für den 60. DJT dargelegt hat (und Rieß bestätigt hat), ist eine nennenswerte Erhöhung der Verfahrenszahl und -länge nicht ersichtlich. Selbst wenn das eben von mir Ausgeführte nicht voll umfänglich zutreffen sollte, ist kaum Handlungsbedarf gegeben. Es ist keine gute Argumentation, immer bestimmte „Monstre-Verfahren“ als Gegenbeispiel anzuführen: Sie betreffen nicht nur Einzelfälle in der Justiz; prüfte man die Einzelheiten genauer, zeigt sich, daß man ihnen zumeist bei konsequenter Anwendung des geltenden Strafprozeßrechts hätte beikommen können; wenn nicht, so liegt es häufig an ganz anderen Ursachen. Paradigmatisch sei auf die beiden längsten Strafverfahren der letzten Jahre hingewiesen: Im sog. „Schmücker-Verfahren“ ist wohl inzwischen unumstritten, daß vor allem von den Verfassungsschutzbehörden die Verfahrensdauer einschließlich der Verfahrenswiederholungen zu verantworten ist. Im sog. „PKK-Prozeß“ hat die Bundesanwaltschaft alle Warnungen in den Wind geschlagen, durch Verfahrensverbindungen bzw. unterlassene Verfahrenstrennungen eine solche Anzahl von Angeklagten, die nicht einmal Deutsch verstehen, und einen so großen Prozeßstoff gleichzeitig anzuklagen.

Aus all diesen Gründen empfehle ich dringend, die Strafprozeßordnung grundsätzlich so zu belassen, wie sie ist. Meint man wirklich, die Dauer der Strafprozesse verringern zu müssen, ist unbedingt die personelle und sächliche Ausstattung der Justiz zu verbessern. Kürzere Prozesse kann man auch in einer Zeit, in der der Fiskus sparen muß, nur so erreichen. Nach dem, was ich aus anderen Bundesländern weiß, lassen sich die „Mißstände im Justizbereich“ die der Hessische Richterbund Anfang Dezember 1994 in einem offenen Brief an die Landesregierung angeprangert hat (abgedruckt in DRiZ 1995, 73), verallgemeinern: Solange das Schreiben einer Anklageschrift vom unterbesetzten Schreibdienst häufig nicht vor Ablauf von 6 Wochen erledigt werden kann, solange bei jeder Akteneinsicht mangels Doppelakten das Verfahren praktisch ruht, solange Richter und Staatsanwälte bis zu 2,5 Pensen erledigen müssen, wird sich der Strafprozeß nicht beschleunigen lassen. Die Justiz darf nicht länger das Stiefkind der Finanzminister sein.

Im einzelnen:

Trotz dieser Vorbemerkung will ich mich im folgenden bemühen, an verschiedenen Punkten Einzelkritik zu üben. Ich beschränke mich dabei auf die für mich wichtigsten Änderungsvorschläge, insbesondere die, die meine eigenen Forschungs- und Interessengebiete tangieren. Das Schweigen zu einigen Punkten darf also nicht als Zustimmung gedeutet werden.

Die Gliederung orientiert sich an **Art. 2 - Änderung der Strafprozeßordnung.**

Zu Nr. 1 (§ 25 StPO).

Daß nach dem Entwurf die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit auch schon vor der Hauptverhandlung unverzüglich geltend zu machen ist, begegnet Bedenken: Die - bisher schon mehrfach vorverlegte - zeitliche Grenze ist bisher die Vernehmung des Angeklagten zur Person. Das bedeutet, daß der Angeklagte „seinen“ Richter, über den er etwa bestimmte zweifelhafte Dinge gehört hat, wenigstens zu Gesicht bekommen kann, bevor er sich zu einer Ablehnung entschließt. Es kann dem Institut der Ablehnung nicht gerecht werden und würde im Zweifelsfall auch zu mehr Ablehnungsgesuchen führen, wenn diese Entscheidung quasi am grünen Tisch getroffen werden müßte. Am Rande: Wie soll eine Richterablehnung vor der Hauptverhandlung „unverzüglich“ geltend gemacht werden? Diese Formulierung paßt doch wohl nur auf die Hauptverhandlung.

Zu Nr. 2 (§ 26 StPO).

Daß diese Norm nicht der erwünschten Beschleunigung dienen kann, ist evident. Zwar ist das Bestreben des Gesetzgebers, bestimmten Verteidigern in bestimmten Verfahren den Hauptverhandlungssaal als Bühne zu entziehen, nachzuvollziehen; dennoch ist hier nicht einzusehen, weshalb die Grundsätze der Öffentlichkeit und Mündlichkeit überspielt werden sollen. Hier - wie auch an anderen Stellen - ist zu fragen: Soll der Strafprozeß in wesentlichen Teilen in einen schriftlichen Prozeß umgewandelt werden, muß dies ehrlich gesagt werden und eine Gesamtrevision gefordert werden. Unter dem Deckmantel von Beschleunigung, Effektivität und Kostenersparnis darf dies nicht geschehen.

Zu Nr. 17 (§ 141 StPO).

Daran, daß immer das Gericht den Verteidiger bestellen muß, sollte nichts geändert werden. Hier ist schon der Anschein zu vermeiden, die Staatsanwaltschaft würde sich ihren „Gegner“ quasi aussuchen; denn der Begründung (S. 31) ist zuzustimmen, daß häufig mangels eigener entsprechender Personenkenntnisse des Beschuldigten von der Staatsanwaltschaft ein Verteidiger an diesen herangetragen und von ihm akzeptiert würde. Wie problematisch dies sein kann, entlarvt die Entwurfsbegründung selbst, wenn sie die Folgen „**fehlender E i n i g u n g**“ zwischen Staatsanwaltschaft und Beschuldigtem über die Person des zu Bestellenden“ anspricht.

Zu Nr. 28 (§ 226 StPO).

Das Streichen des Protokollführers kann nur dadurch legitimiert sein, daß man einige Justizbedienstete einsparen will. Eine Beschleunigung ist wohl kaum dadurch zu erreichen, daß der Vorsitzende nun „in Kurzschrift oder Langschrift“ in der Hauptverhandlung noch die Arbeit des Protokollführers miterledigen muß, die dann nach der Hauptverhandlung endgültig abzufassen ist. Zudem muß man das Verhältnis zu § 274 StPO sehen: Die absolute Beweiskraft (bestimmter Teile) des Protokolls beruht nach geltendem Recht auf dem Einvernehmen beider Urkundspersonen (Protokollführer und Vorsitzender) (vergl. § 271 I a StPO).

Zu Nr. 29 (§ 229 StPO).

Schon Robert von Hippel sah in der Verlängerung der Unterbrechungsfristen von 3 auf 7 Tage in den zwanziger Jahren das Ende von Unmittelbarkeits- und Mündlichkeitsprinzip. In den letzten Jahrzehnten sind die Unterbrechungsfristen immer weiter verlängert worden, die heute

schon rein theoretisch bis zu fast einem Vierteljahr gehen können. Die immer wieder zu hörende Begründung, die Verlängerung würde der Verfahrensverkürzung dienen, weil immer seltener Hauptverhandlungen wiederholt werden müßten, ist rechtstatsächlich höchst zweifelhaft. Es ist vielmehr zu vermuten, daß Verfahren deutlich verlängert werden, weil die Fristen aus den verschiedensten Gründen ausgenutzt werden könnten.

Zu Nr. 31 (§ 241 StPO).

Abgesehen davon, daß hier die Entwurfsbegründung einen sinnentstellenden Fehler enthält (gemeint ist wohl nicht § 238, sondern 241 StPO), ist zu diesem Vorschlag zu bemerken: Völlig indiskutabel dürfte die Vorschrift insoweit sein, als sie die Wortentziehung selbst dann zu lassen will, wenn die Antragsbegründung zwar im sachlichen Zusammenhang zum Verfahren steht, jedoch zu einer durch die Sache nicht gebotenen Verzögerung der Hauptverhandlung führt. Eine Abwägung zwischen Wahrheitsfindung und Beschleunigung darf es niemals geben. Darüber hinaus ist die Vorschrift aber auch ansonsten hochproblematisch: Es ist zunächst einmal darauf hinzuweisen, daß nicht unbedingt von vornherein zu erkennen ist, ob Ausführungen im sachlichen Zusammenhang zum Verfahren stehen oder nicht. Zum zweiten ist zu bemerken, daß sich solche schwarzen Scharfe, wie es sie auch bei der Rechtsanwaltschaft gibt, auch unter Richtern befinden können. Hier dem Richter, der mit einem Verteidiger Konflikte hat, einen solchen „Maulkorb“ an die Hand zu geben, ist höchst bedenklich. Bei einem erfahrenen Verteidiger würde diese Vorschrift im übrigen allenfalls zur Verzögerung und zur erfolgreichen Revision führen, da er sich hiermit Anträgen auf wörtliche Protokollierung, weiteren Anträgen und Befangenheitsgesuchen nachhaltig zur Wehr setzen könnte.

Zu Nr. 32 (§ 244 StPO).

Zum Vorhaben, dem Tatrichter die Möglichkeit zu geben, Beweisanträge wegen Prozeßverschleppung ablehnen zu können, ohne daß das Revisionsgericht ihn überprüfen kann, ist zweierlei zu bemerken: Zum einen gilt hier sinngemäß das zu Nr. 31 Gesagte: Der Gesetzgeber muß auch in sein Kalkül ziehen, daß Richter die ihnen gewährten Rechte extensiv ausnutzen können und sich im Konfliktfall mit dem Verteidiger nicht als souverän bewähren. Zum anderen handelt es sich bei der vorgeschlagenen Änderung um einen untauglichen Versuch: Selbstverständlich könnten nach wie vor die Revisionsgerichte auf eine entsprechende Rüge hin überprüfen, ob denn hier wirklich Prozeßverschleppung vorgelegen habe.

Zu Nr. 33 (§ 245a StPO).

Alle Argumente, die gegen die Abschaffung des Beweisantragsrechts sprechen, sind hinlänglich bekannt und brauchen hier nicht wiederholt zu werden. Nur soviel: Auch - und gerade - die Abschaffung des Beweisantragsrechts vor dem Amtsrichter ist dann völlig unerträglich, wenn sie, wie in dem Entwurf, mit der Einschränkung der Berufung (Annahmeberufung) und der Einführung des Wahlrechtsmittels (s.u.) verbunden wird. Denn das bedeutet, daß dem Angeklagten keine einzige vollwertige Instanz mehr gegeben wird: Vor dem Amtsrichter hat er kein Beweisantragsrecht und selbst dann, wenn die Berufung statthaft bleibt, unterliegt das Berufungsverfahren keiner revisionsrechtlichen Kontrolle mehr. Und nochmals: Es gibt auch in der Richterschaft schwarze Scharfe, die aus Bequemlichkeit oder Schwäche heraus ausnutzen könnten, daß sie letzte Instanz sind.

Zu Nr. 34 (§ 246 StPO).

§ 246 StPO in der Form des Entwurfs ist strikt abzulehnen und dies aus verschiedenen Gründen: Zunächst einmal ist es ein Bruch mit den Grundsätzen des Strafprozeßrechts, wenn dem

Angeklagten hier die Kenntnis seines Verteidigers zugerechnet wird. Zudem würde der Zwang, alle Beweisanträge am Anfang der Hauptverhandlung zu stellen, nicht zur Beschleunigung, sondern zur Prozeßverlängerung führen, eben weil man den Angeklagten und seinen Verteidiger zwingt, sämtliche Beweise „vorsorglich“ anzutreten.

Völlig unerträglich ist die Regelung hinsichtlich später benannter Beweismittel. Daß der Zeitpunkt des Bekanntwerdens glaubhaft zu machen ist, bedeutet, die Verteidigung zu zwingen, ihr Konzept offenzulegen: Wird beispielsweise ein Detektiv beauftragt, der erste Erkenntnisse hat, müßte dieser benannt werden und wäre damit „verbrannt“. Es wäre auch erforderlich, zu einem Zeitpunkt, an dem noch nicht sicher ist, ob der Angeklagte mit dem Täter verwechselt wird, etwa eine Notwehrlage oder Strafzumessungsgesichtspunkte unter Beweis zu stellen. Es wäre, etwa bei einer falschen Beschuldigung, notwendig, prophylaktisch Alibibeweisanträge zu stellen, die weit über das Verfahren hinausgehende Wirkung hätten, wie das Alibi des verheirateten Mannes durch seine Geliebte. Schließlich muß die Norm in Zusammenhang mit § 145 StPO gesehen werden: Sollte der Verteidiger einen Beweisantrag noch in der Hauptverhandlung stellen und ihm die Glaubhaftmachung nicht möglich sein, das Verfahren aber ausgesetzt werden, weil die Aufklärungspflicht des Gerichts ausgelöst wird, so hätte er die Kosten des Verfahrens zu tragen. Vermeidet der Verteidiger aber dieses Risiko, wird die Wahrheitsfindung nicht nur theoretisch berührt.

Auch die (faktische) Abschaffung des Hilfsbeweisantrages (im Plädoyer) kann nur zu Verfahrensverlängerung führen.

Zu Nr. 35 und 36 (§§ 251, 256 StPO).

Die nochmalige Ausweitung der Möglichkeit, statt Zeugen zu hören, Urkunden zu verlesen, ist abzulehnen. Man muß bei jeder Ausweitung der Verlesungsmöglichkeiten das Selbstleseverfahren gemäß § 249 II StPO im Auge behalten: Ursprünglich war es einmal dafür gedacht, daß man statt des Urkundenbeweises im eigentlichen Sinne diese neue Form des „vom Wortlaut Kenntnis nehmen“ durchführt. Wenn nun immer weiter der Zeugenbeweis in einen Urkundenbeweis umfunktioniert wird und dann, gewissermaßen als zweite Überhöhung, diese Urkunden nicht einmal verlesen werden, entfernt sich der Strafprozeß weit von den Grundsätzen der Unmittelbarkeit, Mündlichkeit und Öffentlichkeit. Das Selbstleseverfahren ist - allenfalls! - für den eigentlichen Urkundenbeweis vertretbar, nicht mehr für den eigentlichen Zeugenbeweis.

Zu Nr. 37 (§ 257 StPO).

Spätestens an dieser Stelle taucht für mich die Frage auf, ob dieser Entwurf überhaupt mit dem inzwischen in Kraft getretenen Verbrechensbekämpfungsgesetz abgestimmt ist, denn dort hat man in § 257a StPO ja den „Maulkorb“ für den Verteidiger dahingehend eingeführt, daß er seine Anträge unter Umständen nur noch schriftlich stellen darf. Warum man ihm darüber hinaus das Erklärungsrecht (nochmal?) entziehen will, erscheint nur schwer verständlich.

Zu Nr. 41 (§ 312 StPO).

Die Abschaffung der Berufung für das erweiterte Schöffengericht ist abzulehnen. Man muß unter anderem hierzu bedenken, wie groß häufig der Unterschied in forensischer Erfahrung zwischen (Vorsitzenden) Richtern an Landgerichten und Amtsrichtern (auf Probe) ist. Die Hinzuziehung eines zweiten Amtsrichters hat beim erweiterten Schöffengericht auch weniger den Sinn, daß eine Sache von zwei Berufsrichtern bedacht werden soll, als der Unübersichtlichkeit des Verfahrens entgegenzusteuern.

Zu Nr. 42 (§ 313 StPO).

Die Annahmeerufung, von der man überhaupt noch nicht wissen kann, ob sie sich - was immer das heißen soll - „bewährt“ hat, gleich auf die sechsfache Summe auszuweiten, ist nicht vertretbar. Drei Monatsgehälter als Strafe stellen eine erhebliche Beeinträchtigung dar, noch dazu, bedenkt man, daß nach den Vorstellungen auch gleich ein Fahrverbot verhängt oder die Fahrerlaubnis entzogen werden darf. Sollte man argumentieren, die Annahmeerufung habe nur den Sinn, „offensichtlich unbegründete“ Berufungen zu verhindern, so sei auf die Entwicklung dieses Filters in § 349 II StPO hingewiesen, wo, wenn ich mich richtig an die Zahlen erinnere, bald 90 Prozent der Revisionen als „offensichtlich unbegründet“ abgewiesen werden.

Zu Nr. 43 und 44 (§§ 333, 335 StPO).

Die Einführung des Wahlrechtsmittels im Strafrecht ist deutlich abzulehnen. Die Begründung, dies habe sich im Jugendstrafrecht „seit langem bewährt“, verdeckt, daß im Jugendstrafrecht sich nicht nur die kritischen Stimmen hiergegen häufen, sondern auch, daß dort immer betont worden ist, es stelle eine Ausnahme dar, die nur durch den Erziehungsgedanken zu legitimieren sei. Es sei hier nochmals betont, daß eine Berufung dann kein vollwertiges Rechtsmittel ist, wenn über ihr nicht die Revision schwebt. Was ist hier etwa das Beweisantragsrecht wert, das vor dem Amtsrichter ja nicht mehr bestehen soll, wenn das Berufungsgericht mit jeglicher, auch rechtsfehlerhafter Begründung sämtliche Anträge ablehnen kann?

Zu Nr. 53 (§ 338 StPO).

Für die Einschränkung der absoluten Revisionsgründe bestehen keine einleuchtenden Notwendigkeiten. Wegen der engen räumlichen und personellen Verknüpfung vieler Amts- und Landgerichte sollte die Überprüfung eines Beschlusses, der ein Befangenheitsgesuch abgelehnt hat, beim Revisionsgericht bleiben.

Für die Abschaffung der Nummern 4 und 5 gibt es auch ausweislich der Entwurfsbegründung überhaupt keinen Grund.

Zu Nr. 54 (§ 354 StPO).

Daß in einem Täterstrafrecht ein Revisionsgericht, das den Angeklagten nie gesehen hat, die Rechtsfolgen festsetzt, ist höchst problematisch.

Zu Nr. 59 (§ 407 StPO).

Daß Strafbefehle seit einigen Jahren auch auf Freiheitsstrafe mit Bewährung lauten können, ist dogmatisch nicht mehr zu vertreten. Wie soll sich denn ein Angeklagter eine Verurteilung „zur Warnung dienen lassen“, ohne den Eindruck der Hauptverhandlung und ohne die - mündliche - Belehrung durch das Gericht? Es mag häufig - trotz Verteidiger - so sein, daß der Angeklagte mit geringem Bildungsniveau und geringen sozialen Fähigkeiten seinen Strafbefehl überhaupt nicht liest, geschweige denn versteht. Wie nun nach dem neuen Gesetzesvorschlag der Richter eine „Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten“ vornehmen soll, ist mir nicht ersichtlich. Darüber hinaus ist folgendes zu bemerken: Da nunmehr das Strafbefehlsverfahren selbst für Verfahren Geltung haben soll, die vor der Staatsschutzkammer oder gar den Oberlandesgerichten verhandelt werden müssen, bedeutet dies wegen § 411 II StPO, daß auch dort, sollte Einspruch erhoben werden, der Angeklagte kein Beweisantragsrecht mehr hat. Dies

dürfte wohl nicht mehr vertretbar sein, bedenkt man insbesondere, welche Steuerungsmöglichkeiten dann die Staatsanwaltschaft hat, zur Einschränkung aktiver Verteidigung zunächst einen überflüssigen, der Beschleunigung kontraindizierten Strafbefehls zu beantragen.

Zu Art. 4 Nr. 8 (§ 77 OWiG).

Die Regelung ist abzulehnen. Es geht nicht an, daß Verfahren, die zu Geldbußen führen, die vor allem in Verkehrssachen Eintragungen in das Verkehrszentralregister zur Konsequenz haben oder mit einem Fahrverbot verbunden sind, noch weiter im Umfang der Beweisaufnahme beschränkt werden. Dies nicht zuletzt deshalb, weil gerade aufgrund der gleich zu erwähnenden Änderungsvorschläge Rechtsmittel quasi nicht mehr gegeben sein sollen.

Zu Nr. 9 und 10 (§§ 79, 80 OWiG).

Daß die Rechtsbeschwerde erst bei Geldbußen von 800,00 DM zugelassen wird, geht eindeutig zu weit, nicht zuletzt wegen der Nebenfolgen, die vor allem im Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht eine Rolle spielen. Ebenfalls unvertretbar ist es, die Rechtsbeschwerde dann nicht mehr zu gewähren, wenn selbst ein Fahrverbot von einem Monat Dauer droht - eine Rechtsfolge, die etwa einem Berufskraftfahrer die Existenz kosten kann.

Was die Zulassung der Rechtsbeschwerde betrifft, ist zu bemerken, daß es nicht angeht, diese noch weiter einzuschränken, wenn es schon um Geldbußen geht, die Eintragungen in das Verkehrszentralregister nach sich ziehen.

Prof. Dr. Dr. Uwe Scheffler

Die Beschränkung bei der Eintragung des Verkehrsverhältnisses in § 249 II OWiG 1974 von Strafverfolgung nach der „juristischen“ Gehaltung sowohl der Zustimmung des Angeklagten und des Verteidigers zusätzlich, als auch das Scheitern mit dem Zeitpunkt der Rechtsbeschwerde zuzurechnen. 1987 sind neben diese Einschränkungen, die ebenfalls durch die Durchsetzung des Strafbefehls in Wege stehen. Durch die Beschränkung der Zulassung wird den auch durch den Entwurf des 2. Rechtsbeschwerdegesetzgesetzes wird die Selbstbestimmung des dritten und Verteidigers weiter. Die Beschränkung ist zu beanstanden, daß Gesetzesänderungen, die zunächst vom Gesetzgeber überlassen werden, nicht wieder von seinen in das Gesetzgebungswort eingetragene werden. Es werden von nach Gesetz werden. Das Beschränkungsrecht beruht die neue Regelung ist nur nach, daß die entsprechende Vorläufe auf der 73. Konferenz der Richter und Staatsanwälte nach 1987 vom Gesetzgeber als rechtsstaatlich bedenklich angesehen und für den Rechtsbeschwerdegesetz wurden sie sollte für den Bereich der Arbeit im Bereich eingeführt, durch das Verkehrsordnungswidrigkeitengesetz für das beschleunigte Verfahren und das Strafbefehlsverfahren und um sind für § 80 II, das 2. Rechtsbeschwerdegesetz für das einrichtliche Verfahren insgesamt (und für höhere ordentliche Gerichte dann, wenn zuerst ein Strafbefehl erging) geplant.

Von den Strafverteidigervereinigungen sind die genannten Gesetze und Entwürfe grundsätzlich nicht dem Inhalt des „Arbeits des Parlamentarier“ scharf kritisiert worden. Diese Sachverhalte reduziert das Problem auf die Frage, in wieviel Beschleunigung und Effektivität versus Beschränkung von Rechten vorgenommen werden darf.